

§ 83

Haushaltsabschluß

In dem Haushaltsabschluß sind nachzuweisen:

1. a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchst. c,
b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchst. e;
2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste,
b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste,
c) der Unterschied aus Buchst. a und Buchst. b,
b) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. c,
c) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b;
3. die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen, soweit nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet worden ist.